

Merkblatt De-minimis-Beihilfen

Beihilfen in geringem Umfang und damit ohne nennenswerte Auswirkungen auf den Wettbewerb können als sogenannte "De-minimis-Beihilfen" gewährt werden. Die Förderung im Rahmen der Richtlinie RapsTrak200 basiert auf dieser beihilfrechtlichen Grundlage.

Für Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, erfolgt die Förderung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABI L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9); für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft erfolgt die Förderung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1).

De-minimis-Beihilfen können bis zu den vorgegebenen Höchstgrenzen innerhalb von 3 Steuerjahren gewährt werden.

Höchstgrenzen

- De-minimis (Agrarsektor): bis 15.000 €
- De-minimis (Gewerbe): bis 200.000 €

Sofern Sie für den Agrarsektor bzw. das Gewerbe innerhalb der letzten 3 Steuerjahre De-minimis-Zuwendungen erhalten haben, müssen Sie diese Zuwendungen in den jeweiligen Erklärungen anzeigen. Hierzu erhalten Sie nach Antragseingang vom TFZ ein gesondertes Anschreiben mit den entsprechenden Formularen.

Detaillierte Informationen und Merkblätter zu De-minimis-Beihilfen finden Sie im Internet unter:

<http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/075536/>